

Verhaltensregeln für im MfN-Register eingetragene Mediatoren

Verhaltensregeln für im MfN-Register eingetragene Mediatoren

Diese Verhaltensregeln dienen als Leitlinie für das Verhalten von im MfN-Register eingetragenen Mediatoren (der Mediator). Sie dienen auch als Informationsquelle für die Beteiligten und als Maßstab für den Disziplinarrichter bei der Beurteilung des Handelns des Mediators.

1 – Berufsethik und Integrität

Der Mediator verhält sich so, wie es von einem sorgfältigen und kompetenten Mediator erwartet werden darf.

Erläuterung

Diese Verhaltensregel bildet die Grundlage für das Handeln des Mediators und für alle weiteren Verhaltensregeln, in denen diese Grundhaltung genauer ausgearbeitet wird. Integrität ist ein zentraler Wert für den Mediator. Vom Mediator darf erwartet werden, dass er¹ seine² Berufsethik und die allgemeinen gesellschaftlichen und ethischen Normen und Werte einhält und anwendet, auch wenn er von außen unter Druck gesetzt wird, um von diesen Normen abzuweichen. Der Mediator muss auf jeden Fall angemessen kompetent sein und angemessen handeln.

2 – Transparenz

Der Mediator informiert die Parteien klar über das Mediationsverfahren.

Erläuterung

Transparentes Handeln bedeutet, dass der Mediator den Parteien Klarheit über das Mediationsverfahren einschließlich seiner eigenen Rolle darin verschafft. Der Mediator ermöglicht es, Konflikte mit oder zwischen den Parteien zu besprechen, und informiert transparent klar über seine Arbeitsweise, seinen Ansatz und darüber, was die Parteien von ihm³ erwarten dürfen. Offenheit und Klarheit sind entscheidende Voraussetzungen, um Vertrauen zu schaffen und eine gute Zusammenarbeit mit den Parteien zu ermöglichen.

3 – Autonomie der Parteien, Commitment und Freiwilligkeit

- 3.1 Der Mediator respektiert die Autonomie der Parteien.
- 3.2 Der Mediator prüft die freiwillige Teilnahme und das Commitment der Parteien.
- 3.3 Der Mediator fällt kein Urteil über den Konflikt.

Erläuterung

Der Mediator respektiert die Autonomie der Parteien und prüft ihr Commitment und die freiwillige Teilnahme an der Mediation. Die Parteien treffen ihre Entscheidungen selbst und tragen auch die Verantwortung dafür. Der Mediator steht zwischen den Parteien und unterstützt sie dabei, ihre Entscheidungen zu treffen und nach einer Lösung zu suchen. Dabei kann der Mediator den Parteien – unter Wahrung seiner Unparteilichkeit – gegebenenfalls Informationen vorlegen, damit sie sich ein ausgewogenes Bild machen und ihre Position bestimmen können.

¹ Wo im vorliegenden Dokument „er“ steht, sind auch „sie“, „xier/dey“ und „diejenige/derjenige“ gemeint.

² Wo im vorliegenden Dokument „sein“ als Possessivpronomen verwendet wird, ist auch „ihr“, „deren“ und „dessen“ gemeint.

³ Wo im vorliegenden Dokument „ihm“ steht, sind auch „ihr“, „xier/dey“ und „diejenige/derjenige“ gemeint.

Der Mediator fällt kein Urteil über den Konflikt insgesamt oder einen Aspekt des Konfliktes. Er trifft also keine Entscheidung über den Inhalt des Konflikts zwischen den Parteien. Der Mediator ist zudem zurückhaltend, wenn es darum geht, seine Meinung zu äußern und/oder zu empfehlen, was eine Partei tun oder nicht tun sollte.

Wenn die Parteien damit einverstanden sind, kann der Mediator ihnen mündlich oder schriftlich Empfehlungen oder Vorschläge für eine Lösung unterbreiten. Er achtet darauf, dass er bei diesen Empfehlungen oder Vorschlägen seine unparteiliche Rolle beibehält.

Der Mediator weist die Parteien gegebenenfalls auf die Möglichkeit hin, während der Mediation externe Berater oder Sachverständige hinzuzuziehen.

4 – Unabhängigkeit

- 4.1 Der Mediator positioniert sich unabhängig. Er hat kein Interesse, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.
- 4.2 Kann der Mediator das Verfahren nicht auf unabhängige Weise leiten, nimmt er den Auftrag nicht an oder zieht sich zurück.

Erläuterung

Hat ein Mediator ein Interesse an der Mediation, das seiner Unabhängigkeit im Wege steht oder stehen könnte, nimmt er seine Ernennung nicht an. Ein solches Interesse kann in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung liegen, die der Mediator oder einer seiner Kanzleikollegen zu den Parteien oder zu einer der Parteien hat oder hatte, oder mit dem Ergebnis der Mediation zusammenhängen. Obwohl Provisionsregelungen streng genommen nicht unzulässig sind, können sie unter bestimmten Umständen im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Mediators stehen. Eine Regelung, bei der die Höhe des Honorars vom Ergebnis der Mediation abhängt, steht in jedem Fall im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Mediators. Der Mediator muss sich auch der Tatsache bewusst sein, dass er unter Umständen den Anschein erwecken könnte, abhängig zu sein, und muss entsprechend handeln. Wenn seine Unabhängigkeit zur Diskussion steht oder stehen könnte, verschafft er den Parteien Klarheit über seine Position. Anschließend fragt er die Parteien, ob sie die Mediation auf dieser Grundlage mit ihm fortsetzen wollen. Der Mediator achtet darauf, dass er seine Unabhängigkeit während der Mediation wahrt. Er zieht sich zurück, falls dies notwendig ist.

5 – Unparteilichkeit

- 5.1 Der Mediator ist unparteiisch und handelt unvoreingenommen.
- 5.2 Kann der Mediator das Verfahren nicht auf unparteiliche Weise leiten, nimmt er den Auftrag nicht an oder zieht sich zurück.

Erläuterung

Eine wesentliche Eigenschaft des Mediators ist seine unparteiliche Rolle. Er hat gegenüber jeder der Parteien eine Vertrauensposition. Der Mediator zeigt weder in Worten noch in seinem Handeln, dass er (eine der) Parteien oder deren Standpunkte bevorzugt oder negativ beurteilt, und handelt unvoreingenommen gegenüber den Parteien. Das Vertrauen der Parteien in die Unparteilichkeit des Mediators ist eine wesentliche Voraussetzung für die Qualität des Mediationsverfahrens.

Der Mediator übernimmt nur Mediationsaufträge bei Konflikten, in denen er seine Unparteilichkeit wahren kann. Er achtet stets darauf, dass seine Unparteilichkeit nicht durch eine Beurteilung der von den Parteien dargelegten Standpunkte oder Interessen oder durch Voreingenommenheit beeinträchtigt wird. Eine Voreingenommenheit kann zum Beispiel durch persönliche Eigenschaften, Position, Religion oder Hintergrund der Parteien oder des Mediators selbst entstehen.

Von dem Mediator kann erwartet werden, dass er seine unparteiische Position kontinuierlich prüft und schützt. Ist der Mediator nicht in der Lage, die Mediation auf unparteiische Weise zu leiten, zieht er sich daraus zurück.

6 – Vertraulichkeit

- 6.1 Der Mediator achtet darauf, dass sich alle an der Mediation beteiligten Parteien verpflichten, die Vereinbarungen über die Vertraulichkeit der Mediation zu respektieren.
- 6.2 Der Mediator hat eine Geheimhaltungspflicht im Sinne von Artikel 7 der MfN-Mediationsordnung.
- 6.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach dem Ende der Mediation.

Erläuterung

Der Ausgangspunkt ist, dass alles, was während einer Mediation mündlich oder schriftlich ausgetauscht wird, vertraulich ist. Diese Informationen dürfen während oder nach dem Ende der Mediation nicht außerhalb der Mediation verwendet werden, es sei denn, die Parteien treffen miteinander und mit dem Mediator ausdrücklich andere Absprachen, zum Beispiel, wenn für den weiteren Verlauf der Mediation oder für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Mediation eine Rückmeldung erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits vor Beginn der Mediation öffentlich zugänglich oder bekannt waren oder sein konnten.

Für den Mediator gilt eine Bemühenspflicht, wobei er darauf zu achten hat, dass alle am Mediationsverfahren beteiligten Parteien ihre Geheimhaltungspflichten einhalten, und einzugreifen, wenn er Hinweise erhält, dass dies nicht geschieht. Nach der Beendigung der Mediation ist es nicht mehr die Verantwortung des Mediators, sicherzustellen, dass die Parteien und andere Beteiligte ihre eigenen Verpflichtungen (einschließlich ihrer Geheimhaltungspflichten) gemäß dem Mediationsvertrag einhalten.

Die Geheimhaltungspflicht des Mediators bezieht sich auf alles, was er in seiner Funktion als Mediator in seinen Gesprächen mit den Parteien und anderen an der Mediation beteiligten Personen, sowohl in gemeinsamen Sitzungen als auch in getrennten Gesprächen, zur Kenntnis nimmt. Seine Geheimhaltungspflicht gilt auch für Vorbereitungs- oder Vorgespräche mit den Parteien, bevor ein Mediationsvertrag mit ihnen geschlossen wurde.

Eine Rückmeldung von Informationen durch den Mediator an diejenigen, die die Konfliktparteien an den Mediator verwiesen haben, oder Auftraggeber, die über die Mitteilung bezüglich der Beendigung des Mediationsverfahrens hinausgeht, erfolgt ausschließlich in Absprache und mit Zustimmung aller Parteien.

Hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht des Mediators gelten einige Ausnahmen, die in Artikel 7 der MfN-Mediationsordnung festgelegt sind.

7 – Kompetenz

Der Mediator ist fachkundig und übernimmt eine Mediation nur, wenn er über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, um die Mediation ordnungsgemäß durchführen zu können.

Erläuterung

Es kann vorkommen, dass der Mediator für eine ordnungsgemäße Durchführung der Mediation besondere Qualifikationen besitzen muss, zusätzlich zu den für ihn als MfN-Registermediator geltenden Anforderungen. In diesem Fall übernimmt der Mediator die Mediation nur, wenn er über diese besonderen Qualifikationen verfügt oder diese besondere fachliche Expertise mit Zustimmung der Parteien mittels externer Sachverständiger in das Verfahren einbringen kann.

Vom Mediator können Kenntnisse über Kommunikation und Konfliktlösung, Verhandlungskonzepte und Interventionstechniken erwartet werden. Dabei kann es sich auch um inhaltliche Kenntnisse in dem Bereich

handeln, in dem der Konflikt sich abspielt, insbesondere wenn die Parteien den Mediator gerade wegen dieser Expertise hinzugezogen haben. Zu den Fähigkeiten, die von dem Mediator erwartet werden können, gehören unter anderem Interventionstechniken, die darauf abzielen, die Kommunikation zwischen den Parteien wiederherzustellen und/oder zu verbessern, die Streitfrage, Emotionen und Interessen zu verdeutlichen und die Verhandlungen zwischen den Parteien zu leiten. Der Mediator ist außerdem unter anderem in der Lage, einen Mediationsvertrag aufzusetzen und zu besprechen sowie die Absprachen in einem Feststellungsvertrag oder einer anderen Abschlussvereinbarung festzulegen bzw. festlegen zu lassen.

Ein wesentliches Merkmal der professionellen Haltung ist es, dass der Mediator integer und zuverlässig ist, sein Fach nach bestem Können ausübt und bereit ist, sich kontinuierlich fortzubilden und sich als Mediator weiterzuentwickeln. Von dem Mediator kann erwartet werden, dass er ausgeglichen, flexibel, empathisch und resolut ist und gut in einem Kontext agieren kann, in dem Druck und widersprüchliche Interessen eine deutliche Rolle spielen.

8 – Arbeitsweise

- 8.1 Der Mediator ist für das Mediationsverfahren verantwortlich und überwacht dessen Verlauf.
- 8.2 Der Mediator wählt die Vorgehensweise, die zur Art des Konflikts, zur Phase des Mediationsverfahrens und zu den Bedürfnissen der Parteien passt.
- 8.3 Der Mediator schließt vor Beginn der Mediation mit allen Parteien einen schriftlichen Mediationsvertrag, der auf jeden Fall die Aspekte Vertraulichkeit und Freiwilligkeit umfasst.
- 8.4 Ohne Zustimmung aller Parteien bezieht der Mediator keine Dritten in die Mediation mit ein.
- 8.5 Die Tätigkeiten des Mediators enden, nachdem er den neutralen Abschlussbericht gemäß Artikel 8.2 der MfN-Mediationsordnung übermittelt hat.

Erläuterung

Die wesentliche Aufgabe des Mediators besteht darin, das Mediationsverfahren zu leiten und sicherzustellen, dass es gut verläuft. Der Mediator führt die Mediation mit der erforderlichen Sorgfalt und zügig durch und nimmt sich dafür ausreichend Zeit. Der Mediator hat die Freiheit, seine Arbeits- und Vorgehensweise so zu gestalten, dass das Mediationsverfahren gut und professionell verläuft. Der Mediator erläutert den Parteien das Mediationsverfahren, den Inhalt des Mediationsvertrags und die MfN-Mediationsordnung. Der Mediator vergewissert sich, ob die Parteien verstehen, welche Bedingungen und Konsequenzen mit der Unterzeichnung des Mediationsvertrags verbunden sind. Der Mediator trägt zu einer ausgewogenen Erörterung des Konflikts bei und setzt sich dafür ein, dass jede Partei auf gleichwertige Weise zu Wort kommt. Außerdem stellt der Mediator sicher, dass jede Partei in ausreichendem Maße die Möglichkeit hat, finanzielle, juristische, psychologische oder andere Berater zu konsultieren, wenn dies notwendig ist.

Der Mediator ist dafür verantwortlich, die Geheimhaltungspflicht der Parteien und seine eigene Geheimhaltungspflicht im Mediationsvertrag festzulegen. Die Geheimhaltungspflicht der Parteien soll insbesondere gewährleisten, dass sie während der Mediationsgespräche frei sprechen können und dass dadurch Vertrauen aufgebaut werden kann. Die Parteien und der Mediator besprechen gemeinsam den Umfang der Geheimhaltungspflicht. Die Parteien entscheiden gemeinsam, ob es für den Verlauf der Mediation notwendig ist, dass Gespräche mit bestimmten Personen außerhalb der Mediationsbesprechungen geführt werden.

Nach der Beendigung der Mediation ist es nicht mehr die Verantwortung des Mediators, sicherzustellen, dass die Parteien und andere Beteiligte ihre eigenen Verpflichtungen (einschließlich ihrer Geheimhaltungspflichten) im Sinne des Mediationsvertrags einhalten.

9 – Honorare und Kosten

- 9.1 Vor Beginn der Mediation trifft der Mediator mit den Parteien eine Vereinbarung über sein Honorar und die hinzukommenden Kosten und legt diese Vereinbarung im Mediationsvertrag fest.
- 9.2 Hat der Mediator gute Gründe für die Annahme, dass die Parteien für eine Beihilfe zu den Kosten der Mediation in Betracht kommen, ist er verpflichtet, die Parteien auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Wenn die Parteien möglicherweise für eine Beihilfe zu den Kosten der Mediation in Betracht kommen, sich jedoch dafür entscheiden, auf diese Möglichkeit zu verzichten, legt der Mediator dies schriftlich fest.
- 9.3 Für eine Mediation, bei der ein Mediator auf der Grundlage einer Beihilfe zu den Kosten der Mediation tätig ist, darf er von den Parteien keine Vergütung, in welcher Form auch immer, verlangen oder entgegennehmen, abgesehen von dem vom niederländischen Ausschuss für Prozesskostenhilfe (*Raad voor Rechtsbijstand*, *RvR*) festgelegten Selbstbehalt.
- 9.4 Es ist dem Mediator gestattet, einen Festbetrag für die Mediation zu vereinbaren.
- 9.5 Der Mediator sorgt für, dass eine deutliche, verständliche Rechnung ausgestellt wird.

Erläuterung

Beim Beginn der Mediation trifft der Mediator eine deutliche Absprache über sein Honorar (oder einen Festbetrag für die Mediation) und die eventuellen zusätzlichen Kosten. Es ist auch möglich, im Mediationsvertrag lediglich darauf hinzuweisen, dass Vereinbarungen über Honorar und Kosten getroffen wurden, ohne diese näher zu benennen. In diesem Fall werden die diesbezüglichen Absprachen in einem anderen Dokument festgelegt. Der Mediator vereinbart mit den Parteien, wer die Kosten der Mediation trägt. Der Mediator spezifiziert seine Honorarrechnung auf klare und verständliche Weise. Er registriert seine Tätigkeiten in einer Übersicht und legt diese den Parteien auf Wunsch vor, sodass für die Parteien nachvollziehbar ist, welche Kosten er für welche Tätigkeiten in Rechnung stellt. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit muss der Mediator seine Honorarrechnung jedoch anonymisieren und die detaillierte Aufschlüsselung von der eigentlichen Rechnung trennen. Auf diese Weise können die Vertreter der Parteien die Rechnung zur Zahlung an die Finanzabteilung ihrer Organisation weiterleiten, ohne Gefahr zu laufen, gegen ihre Geheimhaltungspflicht zu verstoßen.

Die Parteien können bei mehreren Sachgebieten (siehe [den Link](#) zum Kenniswijzer des RvR für die Sachgebiete, bei denen eine Beihilfe zu den Kosten der Mediation gewährt werden kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind) für eine vom *Raad voor Rechtsbijstand* zu zahlende Beihilfe zu den Kosten der Mediation in Betracht kommen. Der Mediator muss zu Beginn der Mediation prüfen, ob die Parteien (oder eine von ihnen) Anspruch auf eine Beihilfe zu den Kosten der Mediation haben. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Mediator gute Gründe für die Annahme hat, dass die Parteien (oder eine der Parteien) nicht für eine Beihilfe zu den Kosten der Mediation in Betracht kommen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Art des Konflikts den inhaltlichen Anforderungen des *Raad voor Rechtsbijstand* nicht entspricht oder die finanzielle Leistungsfähigkeit der Parteien die Einkommensgrenzen des *Raad voor Rechtsbijstand* übersteigt (siehe www.rvr.org). Mediatoren, die nicht beim *Raad voor Rechtsbijstand* registriert sind, verweisen die Parteien, die möglicherweise Anspruch auf eine Beihilfe zu den Mediationskosten haben, im Prinzip an einen Mediator, der beim *Raad voor Rechtsbijstand* registriert ist.

Verzichtet eine Partei, die Anspruch auf eine Kostenhilfe gemäß dem niederländischen Gesetz über die Prozesskostenhilfe (*Wet op de rechtsbijstand*) hat, auf die Beihilfe, hält der Mediator dies schriftlich fest.

Der Mediator darf – abgesehen vom Selbstbehalt – der Partei, der eine Kostenhilfe gewährt wird, auf keinen Fall Kosten in Rechnung stellen. Werden einer Partei, der eine Kostenhilfe gewährt wird, Kosten in Rechnung gestellt, so ist dies ein Verstoß gegen die Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über Prozesskostenhilfe (*Wet op de rechtsbijstand*) (Artikel 33e Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 1) sowie gegen Artikel 2 Buchstabe b der Registrierungsbedingungen für Mediatoren (*Inschrijvingsvoorwaarden mediators*)

des *Raad voor Rechtsbijstand*. Davon unberührt bleibt das Recht des Mediators, für seine Tätigkeiten für Parteien, denen eine Kostenhilfe gewährt wird, eine Vergütung vom *Raad voor Rechtsbijstand* zu erhalten.

Kontakt Mediatorsfederatie Nederland

E-Mail: info@mediatorsfederatie.nl

Tel.: +31 (0)10 - 201 23 44

Adresse: Westblaak 140, 3012 KM Rotterdam

Postanschrift: Postbus 21499, 3001 AL Rotterdam